

Ordnung zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam (SoFoO)

Vom 4. März 2024

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), am 4. März 2024 die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Einrichtung des Sozialfonds der Studierendenschaft

(1) Die Einrichtung des Sozialfonds der Studierendenschaft erfolgt im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 6 BbgHG und soll Studierenden, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist, eine Förderung ermöglichen.

(2) Der Sozialfonds wird durch Beiträge der Studierenden gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft eingerichtet. Die Mittel werden entsprechend dieser Ordnung verwendet, um Studierenden den Beitrag zum Semesterticket erstatten zu können.

§ 2 Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Sozialfonds

(1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Förderung durch den Sozialfonds zum Semesterticket besteht für Personen, die nach dem Semesterticketvertrag für das entsprechende gesamte Semester zum Bezug eines Semestertickets berechtigt sind.

(2) Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist, können das Semesterticket durch den Sozialfonds gefördert bekommen. Der Erwerb des Semestertickets ist den Studierenden nicht zuzumuten, wenn das monatliche Einkommen im Berechnungszeitraum den Bedarf im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen. Maßgeblich für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen ist der Zeitraum des der Antragstellung vorangegangenen Semesters, mithin für das Sommersemester Oktober bis Ende März und für das Wintersemester jeweils April bis September.

(3) Sollte Studierenden das Aufbringen des Kostenbeitrages im Berechnungszeitraum aufgrund Vorliegens einer besonderen Härte erheblich erschwert werden, wird ein monatlicher Mehrbedarf gemäß Absatz 4 angerechnet.

Als besondere Härten gelten insbesondere:

- ausländische Studierende, die eine Einschränkung der Arbeitserlaubnis auf weniger als 180 Tage im Jahr haben,
- werdende Mütter,
- alleinerziehende Personen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern,
- Behinderte, denen Eingliederungshilfe nach SGB XII gewährt wird,
- Studierende mit besonderer kostenaufwändiger Ernährung aufgrund von Krankheit.

(4) Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 80% des Grundbedarfs nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG sowie ein Mehrbedarf für die Personengruppen des Absatzes 3. Der Mehrbedarf beträgt für die Personengruppen in Absatz 3 Nr. 1 und 2 70,- €, für Nr. 3 und 4 140,- € und für Nr. 5 in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch 140,- €. Für Studierende, die verheiratet sind oder verheiratet sind und zusammen mit einem Kind oder zusammen mit einem Kind oder einem Kind und einer Lebenspartnerin wohnen, treten weitere Beträge auf den Grundbetrag hinzu. Diese sind für die Lebenspartnerin 70% des Grundbedarfs nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG und für jedes Kind 60% des Grundbedarfs nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG.

(5) Sofern Studierende nicht bei ihren Eltern wohnen, zählen zum Bedarf der Studierenden auch die Kosten der Unterkunft. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht hierbei ein Elternteil gleich. Die anrechenbaren Kosten der Unterkunft betreffen die Kaltmiete sowie Heizungskosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag entsprechend 110% des Betrages in § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Für eine weitere nach Absatz 4 Satz 3 zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person erhöht sich der Betrag um 65% des Betrages nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG, für jede weitere dann um je 50% des Betrages nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Dies gilt auch, wenn zwei im Haushalt lebende Personen Studierende sind. Erhalten Studierende oder weitere zur Bedarfsgemeinschaft zählende Personen im Haushalt Wohngeldleistungen, so verringert sich der Bedarf entsprechend, sofern die ermittelte Gesamtmiete über der Mietdeckelung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 4 liegt.

(6) Zusätzlich wird für Studierende, die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, der tatsächliche monatliche Betrag angerechnet. Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die vom Bruttoarbeitsentgelt oder Waisenrenten oder anderen Einkünften gezahlt werden, gelten nicht als Bedarf, da diese beim Einkommen entsprechend berücksichtigt werden.

(7) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Das Kindergeld für minderjährige Kinder gilt als Einkommen des jeweiligen Kindes, soweit es bei dem Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden insoweit berücksichtigt, als dass sie 180,- € pro Jahr übersteigen. Sofern eine BAföG-Zahlung aufgrund der Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder wegen der Nichterbringung von Studienleistungen vorübergehend oder gänzlich weggefallen ist, werden grundsätzlich die in einem früheren bewilligten Bescheid angegebenen zu zahlenden Unterhaltsbeträge der Elternteile als Einkommen des Studierenden zugrunde gelegt. Einzelfallentscheidungen sind hierbei je nach Sachlage möglich. Für das Arbeitseinkommen ist der Nettomonatsverdienst anzusetzen. Zusätzlich werden die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben mit Nachweisen abgesetzt, wobei ohne Nachweise der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag anerkannt wird. Vom Einkommen abzusetzen sind ferner Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes. Wurde bisher keine Ausbildungsbeihilfe gemäß § 15 BAföG gezahlt oder wird auf die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe gemäß § 15 BAföG verzichtet, so wird bei bestehender Unterhaltsverpflichtung eine Unterhaltsleistung in Höhe des gültigen BAföG Grundbedarfes angerechnet. Ferner wird für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18,41 € vom Einkommen abgesetzt.

(8) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Vermögen, das einen Betrag in Höhe von 50% des Betrages in § 29 Abs. 1 Satz 1 BAföG übersteigt, wird dem Einkommen der Studierenden zugerechnet.

(9) Bei einem Gesamteinkommen unter dem Bedarf erfolgt eine Förderung in Höhe des Betrages für das Semesterticket. Bei einem Einkommen über dem Bedarf bis zu einer Höhe, die 1/6 des aktuellen Semesterticketbeitrags nicht überschreitet, entscheidet die Sozialfondskommission im Einzelfall im Rahmen ihres Ermessens.

§ 3 Finanzierungsvorbehalt

(1) Die Förderung des Semestertickets im Rahmen dieser Ordnung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltes der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

(2) Sollte der in Absatz 1 festgelegte Vorbehalt greifen, werden die Anträge nach folgender Reihenfolge bewilligt:

1. Antragsberechtigte, die besondere Härten im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung darstellen,
2. sonstige Berechtigte im Sinne dieser Ordnung.

(3) An die in Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen wird, wenn der volle Betrag auf Grund des Finanzierungsvorbehaltes nicht bewilligt werden kann, ein Betrag ausgezahlt, der sich aus dem Quotienten der vorhandenen Mittel und der Berechtigten aus Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 2 ergibt.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Antrags eingabe erfolgt online über die auf der Homepage des AStA bereit gestellte Eingabemaske. Der Antrag, in Form des PDF-Dokuments mit Aktenzeichen, muss unterschrieben an den AStA gesandt werden. Als Tag des Antragsingangs gilt der Tag des Posteingangs bei dem AStA.

(2) Über Anträge aus sozialen Gründen entscheidet die Sozialfondskommission (§ 8).

§ 5 Bestandteile des Antrages

Anträge auf Förderung durch den Sozialfonds bedürfen insbesondere:

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage (www.asta.uni-potsdam.de/semesterticket),
- Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages,
- Einkommensnachweise über Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz im Zeitraum des vorangegangenen Semesters,
- aktueller BAföG-Bescheid, bei ablehnendem Bescheid zusätzlich vorangegangener Bescheid mit einer Zahlung,
- Kopie des Mietvertrages, ggf. Wohngeldbescheid, Nachweis über Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Erklärung an Eides statt über das Vermögen, sonstige Dokumente, aus denen Einkommen bzw. Vermögen gemäß der BAföG-Einkommensverordnung hervorgeht, insbesondere Einkünfte aus Waisenrenten, Unterhaltszahlungen und sonstige Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhaltes.

§ 6 Mitwirkungspflicht der Antragsteller

(1) Antragstellerinnen sind verpflichtet, die in § 5 aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum Antrag unverzüglich einzureichen.

(2) Liegen die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, wird der Antragstellerin für die Beibringung der fehlenden Unterlagen schriftlich oder per E-Mail eine angemessene Frist gesetzt.

(3) Kommt die Antragstellerin ihren Mitwirkungspflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, soll der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

§ 7 Fristen

(1) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können durch die Sachbearbeiterin abgelehnt werden, sofern die Frist durch das Verschulden der Antragstellerin oder einer von ihr Bevollmächtigten versäumt wurde.

(2) Für bereits immatrikulierte Studierende beginnt die Frist für die Beantragung einer Förderung oder Befreiung aus sozialen Gründen mit dem Beginn der Rückmeldefrist (in der Regel 15. Juni bzw. 15. Januar). Sie endet am 31. Juli bzw. 28. Februar (Ausschlussfrist).

(3) Die Anlagen zum Antrag müssen spätestens bis zum 30. September für das kommende Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das kommende Sommersemester nachgereicht werden.

(4) Für neuimmatrikulierte Studierende beginnt die Antragsfrist mit Beginn des Semesters und endet vier Wochen später. Bei Immatrikulation im laufenden Semester endet die Frist vier Wochen nach Einzahlung des Semesterbeitrags.

(5) Die Anlagen zum Antrag gemäß § 5 Abs. 1 müssen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden.

§ 8 Die Sozialfondskommission

(1) Die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds besteht aus fünf stimmberechtigten Personen. Die Semesterticketsachbearbeiterin des AStA bearbeitet die Anträge, nimmt an den Sitzungen der Sozialfondskommission teil und stellt sie der Kommission zur Abstimmung vor. Sie ist nicht stimmberechtigt.

(2) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertreterinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Potsdam,
- eine Vertreterin des Studentenwerks Potsdam,
- zwei durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam gewählte Vertreterinnen aus der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

(3) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Semester. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende.

(5) Die Kommission entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit von mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Ist ein Kommissionsmitglied Antragstellerin, so ist dieses Mitglied bei ihrem Antrag nicht stimmberechtigt.

(6) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam bestätigt wird.

(7) Die Kommission erhält das Recht, dem Studierendenparlament Anträge für die Kriterien der Vergabe der Mittel des Sozialfonds vorzulegen.

§ 9 Zeitpunkt der Rückerstattung

Die Rückerstattung erfolgt in der Regel durch Überweisung vom AStA innerhalb von vier Wochen nach Ergehen eines Bewilligungsbescheides.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam (SemtixO) vom 11. Januar 2011 (AmBek. UP Nr. 1/2011 S. 52) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 23. Oktober 2018 (AmBek. UP Nr. 1/2019 S. 8) an diesem Tage außer Kraft.